

FATF-LEITFADEN

KORRESPONDENZBANK- DIENSTLEISTUNGEN

OKTOBER 2016

Bei der vorliegenden Textfassung handelt sich um eine inoffizielle Übersetzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, es gilt ausschließlich die englische Originalfassung der Financial Action Task Force.

Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein zwischenstaatliches Gremium, das internationale Standards entwickelt und sich für Richtlinien zum Schutz des globalen Finanzsystems vor Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen einsetzt. Die FATF-Empfehlungen sind der anerkannte globale Standard für die Bekämpfung von Geldwäsche (AML) und Terrorismusfinanzierung (CFT).

Weitere Informationen über die FATF sind abrufbar auf der Website: www.fatf-gafi.org.

Dieses Dokument und/oder etwaige in diesem Dokument enthaltene Abbildungen lassen den Status eines Territoriums oder die Souveränität über ein Territorium, den Verlauf internationaler Grenzen und den Namen eines Territoriums, einer Stadt oder eines Kreises unberührt.

Quellenangabe für Zitate:

FATF (2016): <i>Guidance on Correspondent Banking Services</i> , FATF, Paris www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/correspondent-banking-services.html
--

© 2016 FATF/OECD. Alle Rechte vorbehalten.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung darf keine Reproduktion oder Übersetzung dieser Publikation erstellt werden. Anfragen für eine solche Genehmigung sind zu richten an: FATF Secretariat, 2 rue André Pascal 75775 Paris Cedex 16, Frankreich
(Fax: +33 1 44 30 61 37 oder E-Mail: contact@fatf-gafi.org).

Photocredits Deckblattfoto: ©Thinkstock

LISTE DER ABKÜRZUNGEN

AML	Bekämpfung der Geldwäsche
BCBS	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht
CDD	Sorgfaltspflichten (bei der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität)
CFT	Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
CPMI	Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen
DNFBP	Bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzbereichs
EDD	Verstärkte Sorgfaltspflichten
MVTS	Geld- oder Finanztransferdienstleistungen
RBA	Risikoorientierter Ansatz

LEITFADEN ZU KORRESPONDENZBANK-DIENSTLEISTUNGEN

Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit den FATF-Empfehlungen gelesen werden, insbesondere den Empfehlungen 1, 6, 7, 10, 11, 13, 14, 16, 20 und 26, deren Auslegungsbestimmungen (Interpretative Notes) und dem Glossar.

Dieser Leitfaden sollte auch in Verbindung mit den folgenden FATF-Leitfäden und Typologieberichten gelesen werden, die sich auf die ordnungsgemäße Umsetzung des risikoorientierten Ansatzes (Risk Based Approach - RBA) im Bankensektor und im Sektor der Geld- oder Finanztransferdienstleistungen (MVTs) beziehen:

- *FATF Guidance for a Risk-Based Approach: The Banking Sector*, 2014
- *FATF Guidance for a Risk-Based Approach: Money or Value Transfer Services*, 2016
- *FATF Guidance for a Risk-Based Approach: Effective Supervision and Enforcement by AML/CFT Supervisors of the Financial Sector and Law Enforcement*, 2015
- *FATF Guidance: Anti-Money Laundering and Terrorist Financing Measures and Financial Inclusion*, 2013
- *FATF Guidance: Politically Exposed Persons*, 2013
- *FATF Report: Money Laundering through Money Remittance and Currency Exchange Providers*, 2010
- *FATF Report: The Role of Hawala and Other Similar Service Providers in Money Laundering and Terrorist Financing*, 2013.

Folgende Leitfäden und Instrumente sind ebenfalls maßgebliche Informationsquellen für das Management der Risiken von Korrespondenzbankbeziehungen:

- Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2014): *Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*
- Wolfsberg-Group (2014): *AML-Grundsätze für das Korrespondenzbankgeschäft* und
- Wolfsberg Group (2014): *Anti-Money Laundering Questionnaire*
- Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (2015): *Consultative Report - Correspondent Banking*
- Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2016): *Guidance for Managing Risks Associated with the Settlement of Foreign Exchange Transactions*

I. EINFÜHRUNG

A. HINTERGRUND – FATF-MASSNAHMEN, UM DEM De-Risking IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KORRESPONDENZBANKGESCHÄFT ZU BEGEGNEN

1. Im Zuge der globalen Finanzkrise und der diesbezüglichen Reaktion der Länder gibt das sogenannte de-risking der internationalen Gemeinschaft zunehmend Anlass zur Sorge. Die FATF versteht darunter Fälle, in denen Finanzinstitute Geschäftsbeziehungen zu einem ganzen Land oder bestimmten Kundengruppen beenden oder einschränken, um die Risiken im Einklang mit dem risikoorientierten Ansatz (Risk-Based Approach - RBA) der FATF zu vermeiden, statt diese zu steuern. Für die FATF und die regionalen Gremien nach dem Vorbild der FATF (FATF-Style Regional Bodies - FSRBs) ist das insoweit ein Anlass zu großer Besorgnis, als de-risking Finanztransaktionen in wenig/nicht-regulierte Kanäle treiben kann, sodass die Transparenz der Mittelflüsse sinkt und eine finanzielle Exklusion entsteht, wodurch die Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken (ML/TF-Risiken) steigen.

2. Analysen, die von unterschiedlichen Stellen, einschließlich der FATF,¹ bisher durchgeführt wurden, haben verdeutlicht, dass de-risking ein komplexes Thema ist, das von verschiedenen Erwägungen geprägt ist: Profitabilität; Reputations- und Haftungsrisiko; Änderung der finanziellen Risikobereitschaft der Banken; Höhe der von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden auferlegten Geldbußen, höhere Compliance-Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung kollidierender regulatorischer Anforderungen, einschließlich Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT), und Verwirrung im Zusammenhang mit dem Begriff „Know Your Customer’s Customer“ (KYCC), also der Identifizierung der Kunden des Kunden. Eine jüngst durchgeführte Studie² hat gezeigt, dass Banken in einigen Fällen die Geschäftsbeziehung allein auf der Grundlage von Gewinnerwägungen (Ausgrenzung von Kunden durch „Demarketing“) beenden, unabhängig vom Risikokontext und Marktumfeld.

3. Der Begriff „KYCC“ hat viel Verwirrung gestiftet. Zur Klarstellung: Die FATF-Empfehlungen verpflichten ein Finanzinstitut nicht, seine Sorgfaltspflichten bei der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität auf die Kunden ihrer Kunden (d. h. jeden einzelnen Kunden) anzuwenden. Bei einer Korrespondenzbankbeziehung überwacht das Korrespondenzinstitut die Transaktionen des Respondenzinstituts auf Veränderungen im Risikoprofil des Respondenzinstituts oder bei der Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen (d. h. die Einhaltung der AML/CFT-Maßnahmen und anwendbarer gezielter Finanzsanktionen), ungewöhnliche Aktivitäten oder Transaktionen auf Seiten des Respondenzinstituts oder etwaige Abweichungen von den Bedingungen der für die Korrespondenzbeziehung maßgeblichen Vereinbarungen. Ergeben sich in der Praxis derartige Bedenken, stellt das Korrespondenzinstitut daraufhin ein Informationersuchen (Request for

¹ Die FATF verteilte Ende 2015 einen Fragebogen an Banken und Anbieter von Geld- oder Finanztransferdienstleistungen (Money or Value Transfer Services - MVTs), um Informationen aus dem Privatsektor zu erheben, auf denen diese Leitlinien u. a. anderem basieren.

² ACAMS/Dow Jones (2016): *Global Anti-Money Laundering Survey Results*, http://files.acams.org/pdfs/2016/Dow_Jones_and_ACAMS_Global_Anti-Money_Laundering_Survey_Results_2016.pdf.

Information - RFI) zu einer oder mehreren spezifischen Transaktionen, das womöglich dazu führt, dass weitere Informationen über (einen) bestimmte(n) Kunden der Respondenzbank angefordert werden. Es wird weder erwartet, noch ist es beabsichtigt oder verlangt, dass das Korrespondenzinstitut im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten bei der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität (Customer Due Diligence – CDD) Maßnahmen in Bezug auf die Kunden des Respondenzinstituts durchführt.

4. Im Juni 2015 veröffentlichte die FATF eine Erklärung³, um klarzustellen, dass Korrespondenzinstitute beim Aufbau von Korrespondenzbankbeziehungen verpflichtet sind, CDD-Maßnahmen in Bezug auf das Respondenzinstitut durchzuführen und ausreichende Informationen über das Respondenzinstitut zu erheben, um dessen Geschäft, Reputation und die Qualität seiner Aufsicht zu verstehen - wozu auch die Feststellung gehört, ob es Gegenstand von ML/TF-Ermittlungen oder behördlicher Maßnahmen war - und die AML/CFT-Kontrollen des Respondenzinstituts zu bewerten. Es wurde klargestellt, dass die FATF-Empfehlungen von Korrespondenzinstituten nicht verlangen, beim Aufbau von Korrespondenzbankbeziehungen oder in deren Verlauf CDD-Maßnahmen in Bezug auf die Kunden des Respondenzinstituts durchzuführen.

5. Der Finanzsektor hat dies und andere öffentliche Erklärungen der FATF zum de-risking⁴ zwar begrüßt, möchte aber weitere Klarstellungen, welche aufsichtsrechtlichen Erwartungen bezüglich der Durchführung von CDD-Maßnahmen in Bezug auf die Respondenten des Korrespondenzinstituts bestehen. Auf Seiten der Aufsichts- und Regulierungsinstanzen muss wiederum Klarheit darüber bestehen, wie bewertet wird, ob die Finanzinstitute diese Erwartungen erfüllen. Aus diesem Grund hat sich die FATF verpflichtet, weitere Leitlinien zu entwickeln, um klarzustellen, welche aufsichtsrechtlichen Erwartungen für Korrespondenzbankbeziehungen in Bezug auf die in den FATF-Standards festgelegten Pflichten bestehen. Diese Klarstellung stimmt mit dem allgemeinen Ansatz der FATF im Hinblick de-risking überein, der auf der wirksamen Umsetzung der globalen AML/CFT-Standards basiert, im Einklang mit dem RBA der FATF. Die FATF-Empfehlungen sehen vor, dass Finanzinstitute ihre ML/TF-Risiken ermitteln, bewerten und verstehen, und AML/CFT-Maßnahmen ergreifen, die den festgestellten Risiken angemessen sind. Der RBA ist der Grundpfeiler eines wirksamen AML/CFT-Systems und wesentlicher Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements.

6. Aufsichtliche und andere regulatorische Anforderungen sowie die Komplexität, Anzahl und Änderungen der Sanktionssysteme und auch die Unsicherheit über die Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Sanktionssystemen und deren Anwendbarkeit auf Finanzinstitute wurden als maßgebliche Faktoren für das de-risking angeführt. AML/CFT-Vorschriften sind daher nur einer der vielen Faktoren, die für die Beendigung von Korrespondenzbankbeziehungen angegeben wurden. Diese Ergebnisse entsprechen weitgehend dem vorherrschenden Verständnis der FATF und anderer in diesem Bereich tätiger internationaler Organisationen, einschließlich des Finanzstabilitätsrats (FSB), des Ausschusses für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (CPMI), der Geldwäsche-Expertengruppe (AMLEG) des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS), des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank.

³ Siehe FATF(2015): *Drivers for “de-risking” go beyond anti-money laundering / terrorist financing*
<http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/derisking-goes-beyond-amlcft.html>.

⁴ Siehe öffentliche Erklärungen der FATF zum de-risking im Oktober 2014, Juni 2015 und Oktober 2015.

7. Viele der Faktoren, die zum de-risking beitragen, gehen zwar weit über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und das FATF-Mandat hinaus, die FATF hat sich jedoch verpflichtet, auf dieses Thema einzugehen, soweit dies durch Herausgabe von Leitlinien zur Klarstellung, wie der RBA der FATF ordnungsgemäß und wirksam, im Einklang mit vorherigen FATF-Leitlinien⁵ umgesetzt werden sollte, möglich ist.

8. Das Korrespondenzbankgeschäft ist eine Tätigkeit, die vom de-risking in bestimmten Regionen⁶ und Branchen beeinträchtigt wurde. Das beunruhigt die internationale Gemeinschaft, weil das Korrespondenzbankgeschäft ein wichtiges Instrument für die Abwicklung grenzüberschreitender Mittelflüsse ist und Finanzinstitute in die Lage versetzt, auf Finanzdienstleistungen in unterschiedlichen Währungen und ausländischen Rechtsordnungen zuzugreifen und dadurch den internationalen Handel, karikative Tätigkeiten, Handels- und Überweisungsflüsse zu erleichtern, alles Aspekte, die zur Förderung der finanziellen Inklusion beitragen.

B. ZWECK DIESES LEITFADENS, ADRESSATENKREIS UND STATUS DIESES LEITFADENS

9. Dieser Leitfaden befasst sich mit de-risking und bezweckt eine Klarstellung der Anwendung der FATF-Standards im Zusammenhang mit Korrespondenzbankbeziehungen und Anbietern von Geld- und Finanztransferdienstleistungen (MVTs), die ähnliche Dienstleistungen erbringen, (d. h. MVTs-Anbieter, die bei der Verarbeitung und/oder Ausführung von über Konten erfolgenden Transaktionen ihrer eigenen Kunden als Intermediäre fungieren – siehe Definition unter Punkt II d) unten), indem:

a) die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses darüber unterstützt wird, was der RBA für im Korrespondenzbankgeschäft tätige Banken und MVTs-Anbieter, die ähnliche Dienstleistungen erbringen, sowie für Respondenzinstitute mit MVTs-Anbietern als Kunden und für Finanzinstitute bedeutet, die zur Ausführung von Zahlungsvorgängen auf Dritt-MVTs-Anbieter in deren Intermediärsfunktion zurückgreifen,

b) klargestellt wird, welche Wechselbeziehung zwischen den FATF-Standards zu grenzüberschreitenden Korrespondenzbankgeschäften (Empfehlung 13) und den als Intermediär fungierenden MVTs-Anbietern und den FATF-Standards zu den Sorgfaltspflichten (Empfehlung 10), zum elektronischen Zahlungsverkehr (Empfehlung 16) und zu gezielten Finanzsanktionen (Empfehlungen 6 und 7) besteht,

c) verdeutlicht wird, inwieweit Korrespondenzinstitute und MVTs-Anbieter, die ähnliche Dienstleistungen anbieten, ausreichende Kenntnis der Kunden des Respondenzinstituts und der damit einhergehenden Risiken erlangen können, und

⁵ Einschließlich der überarbeiteten *FATF Guidance: Anti-Money Laundering and Terrorist Financing Measures and Financial Inclusion* aus dem Jahr 2013 (http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/AML_CFT_Measures_and_Financial_Inclusion_2013.pdf).

⁶ Siehe: *Joint Survey by the Union of Arab Banks (UAB) and the International Monetary Fund (IME): The World Bank's Fact Finding Summary from De-risking Surveys and Withdrawal from Correspondent Banking: Where, Why, and What to Do About It.*

d) klargestellt wird, welche Erwartungen an das Korrespondenzinstitut beim Umgang mit Respondenten, deren Kundenbasis MVTS-Anbieter umfasst, gestellt werden.

10. Dieser Leitfaden richtet sich an folgende Adressaten:

- a) Banken und MVTS-Anbieter, die Korrespondenzbank- oder Respondenzbank-Dienstleistungen erbringen,
- b) Finanzinstitute, deren Kontoinhaber MVTS-Anbieter sind, die ihren eigenen Kunden wiederum korrespondenzbankähnliche Dienstleistungen erbringen (im Gegensatz zu MVTS-Anbietern, die ihr Konto für ihre unternehmenseigenen Zwecke unterhalten und nutzen) und
- c) zuständige Behörden (insbesondere AML/CFT-Regulierungsbehörden und -Aufsichtsbehörden von Banken und MVTS-Anbietern).

11. Zu beachten ist, dass dieser Leitfaden in Zusammenarbeit mit dem FSB erstellt wurde, der die Beratungen koordiniert, die sich mit der Bewertung sowie dem Ausmaß und den Gründen für den Rückzug der Banken aus dem Korrespondenzbankgeschäft befassen, um mögliche Gegenmaßnahmen der Politik⁷ durch die Umsetzung eines Vier-Punkte-Aktionsplans (Datenerhebung, Klarstellung der aufsichtlichen Erwartungen, inländischer Kapazitätsaufbau und Stärkung der Sorgfaltspflichteninstrumente) aufzuzeigen, koordiniert durch die Correspondent Banking Coordination Group. Andere internationale Organisationen, die im Bereich Korrespondenzbankgeschäft tätig sind, (z. B. CPMI und BCBS) waren ebenfalls eng in die Entwicklung dieses FATF-Leitfadens eingebunden.

12. Dieser Leitfaden greift auf die Erfahrungen einzelner Länder und des Privatsektors zurück, um den zuständigen Behörden und Finanzinstituten bei der wirksamen Umsetzung der geltenden FATF-Empfehlungen unter Anwendung des risikoorientierten Ansatzes zur Seite zu stehen, um die unbeabsichtigten Folgen des de-risking zu vermeiden. Informationen anderer maßgeblicher standardsetzender Stellen haben ebenfalls Eingang gefunden, insbesondere des BCBS mit seinem Leitlinienpapier *Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anhang 2 Korrespondenzbankgeschäfte)*. Dieser FATF-Leitfaden ist nicht bindend und setzt die Zuständigkeit der nationalen Behörden nicht außer Kraft, die diesen u. a. gestattet, Korrespondenzbanktätigkeiten und MVTS-Sektoren gemäß dem im jeweiligen Land und/oder in der jeweiligen Region etablierten rechtlichen, aufsichtlichen und regulatorischen Rahmen sowie die in der jeweiligen Rechtsordnung vorhandenen ML/TF-Risiken, die Risikobewertung einzelner Institute und andere Umfeldfaktoren (z. B. Differenziertheit und Ausgereiftheit des nationalen Regulierungs- und Aufsichtssystems) zu bewerten und zu regulieren.

II. DEFINITIONEN

13. Für die Zwecke dieses Leitfadens gelten folgende Definitionen:

⁷ FSB (2015): *Report to the G20 on actions taken to assess and address the decline in correspondent banking*. www.fsb.org/wp-content/uploads/Correspondent-banking-report-to-G20-Summit.pdf

- a) „Korrespondenzbankgeschäft“ sind Bankdienstleistungen, die eine Bank (die „Korrespondenzbank“) einer anderen Bank (die „Respondenzbank“) zur Verfügung stellt. Große internationale Banken fungieren in der Regel für Tausende anderer Banken weltweit als Korrespondent. Respondenzbanken können ein breites Spektrum an Dienstleistungen erbringen, dazu zählen Cash-Management (z. B. verzinsliche Konten in einer Vielzahl von Währungen), Überweisungen im internationalen elektronischen Zahlungsverkehr, Scheckverrechnungsdienste, Durchlaufkonten und Geldwechseldienste⁸.

Das Korrespondenzbankgeschäft umfasst weder einmalige Transaktionen noch den bloßen Austausch von Schlüsseln der SWIFT Relationship Management Application (RMA)⁹ im Zusammenhang mit Beziehungen zu Nicht-Kunden, es ist vielmehr durch seine laufende, repetitive Natur gekennzeichnet.

Korrespondenzbank-Dienstleistungen umfassen ein breites Spektrum an Dienstleistungen, bei denen die ML/TF-Risiken nicht alle gleich hoch sind. Einige Korrespondenzbank-Dienstleistungen stellen ein höheres ML/TF-Risiko dar, weil das Korrespondenzinstitut Transaktionen für die Kunden seines Kunden verarbeitet oder ausführt.

Der Schwerpunkt dieses Leitfadens sind Korrespondenzbankbeziehungen mit höherem Risiko, insbesondere grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen, die die Ausführung von Zahlungen beinhalten, die von Dritten geleistet werden.

Dieser Leitfaden gilt auch für Anbieter von Geld- oder Finanztransferdienstleistungen (MVTs), die - im Einklang mit Empfehlung 13, die für Finanzinstitute gilt, die grenzüberschreitende Korrespondenzbank- und andere „ähnliche Geschäftsbeziehungen“ eingehen - als Intermediäre für die Weiterleitung von Finanzmitteln oder Werten fungieren (siehe nachstehenden Buchstaben d). Dieser Leitfaden gilt nicht für Wertpapiergeschäfte;

- b) „Korrespondenzinstitut“ ist die Bank oder der MVTs-Anbieter, die/der Transaktionen für Kunden des Respondenzinstituts oder des Respondenz-MVTs-Anbieters verarbeitet und/oder ausführt, dessen Konto zur Verarbeitung und/oder Ausführung der Transaktion seines Kunden verwendet wird. Das Korrespondenzinstitut hat in der Regel keine direkten Geschäftsbeziehungen zu den Kunden des Respondenzinstituts, sofern es keine Durchlaufkonten-Dienstleistungen bereitstellt (siehe nachstehenden Absatz 21). Diese Kunden des Respondenten können natürliche Personen, Unternehmen oder Finanzdienstleistungsunternehmen sein.¹⁰ Neben der

⁸ FATF-Glossar

⁹ SWIFT RMA ist eine Nachrichtenfunktion, mittels derer SWIFT-Mitglieder Nachrichten über ein Netzwerk austauschen und in bestimmten Fällen im Rahmen des Cash-Managements, der Verwahrung, der Handelsfinanzierung, des Nachrichtenaustausches mit Zahlungsverkehrs- und Wertpapiermarkt-Infrastrukturunternehmen (z. B. Börsen, Verwahrstellen) eine Beziehung zu Nicht-Kunden (Non-Customer Relationship) aufnehmen können.

¹⁰ Diese Definition entspricht weitgehend der Korrespondenzbankdefinition auf Seite 24 [Seite 29 der deutschen Fassung] des Leitlinienpapiers des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht *Solides Management der Risiken im*

Verarbeitung von Zahlungen, die von Dritten geleistet werden, kann ein Korrespondenzinstitut dem Respondenzinstitut auch andere Dienstleistungen erbringen, etwa Dienstleistungen im Zusammenhang mit Handelsfinanzierungen, Cash-Clearing, Liquiditätsmanagement, kurzfristige Kreditausreichungen, Geldwechsel oder Anlagen in einer bestimmten Währung;

- c) „Respondenzinstitut“ ist das Finanzinstitut, das der direkte Kunde des Korrespondenzinstituts ist;
- d) „Geld- oder Finanztransferdienstleistungen (MVTS)“ sind Finanzdienstleistungen, die die Annahme von Bargeld, Schecks, anderen Geldinstrumenten oder anderen Wertspeichermedien und die Auszahlung der entsprechenden Geldbeträge in bar oder einer anderen Form an einen Begünstigten mittels einer Kommunikation, Nachricht oder eines Transfers oder durch ein Clearingnetz, dem der MVTS-Anbieter angehört, beinhalten. Von diesen Anbietern durchgeführte Transaktionen können einen oder mehrere Vermittler und eine endgültige Zahlung an einen Dritten beinhalten und neue Zahlungsmethoden einschließen. Diese Dienstleistungen weisen mitunter Verbindungen zu bestimmten geografischen Regionen auf und werden mit einer Vielzahl von Ausdrücken beschrieben, darunter „Hawala“, „Hundi“ und „Fei-chen“.¹¹

MVTS-Anbieter „bieten ähnliche Dienstleistungen“ an wie Korrespondenzinstitute, wenn sie als Intermediär für andere MVTS-Anbieter handeln oder wenn sie über das Konto eines anderen MVTS-Kunden der Bank auf Bank- oder ähnliche Dienstleistungen zugreifen;

- e) die Definitionen für „zuständige Behörden“¹² und „Finanzinstitute“¹³ des Glossars der FATF-Empfehlungen.

Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für die Zwecke dieses Leitfadens erweitert wurde, um auch MVTS-Anbieter einzubeziehen, die als Intermediäre Finanzdienstleistungen auf dieselbe Art und Weise erbringen, wie eine Korrespondenzbank dies tun würde.

¹¹ Diese Definition ist dem Glossar der FATF-Empfehlungen entnommen.

¹² „Zuständige Behörden“ sind alle öffentlichen Behörden mit ausgewiesener Verantwortlichkeit für die Bekämpfung von Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung. Das umfasst insbesondere die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Unit - FIU) sowie die Behörden, die mit der Ermittlung und/oder Strafverfolgung von Geldwäsche, damit einhergehenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung sowie der Beschlagnahme bzw. dem Einfrieren und Einziehen von Vermögenswerten aus Straftaten betraut sind, die Behörden, die Berichte über grenzüberschreitende Transporte von Devisen und Inhaberpapieren (Bearer Negotiable Instruments - BNIs) entgegennehmen, und die Behörden, die AML/CFT-Aufsichts- und Überwachungszuständigkeiten haben, die darauf abzielen, die Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen durch Finanzinstitute und genannte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzbereichs (Designated Non-Financial Businesses and Professions - DNFBPs) zu gewährleisten. Selbstverwaltungsorgane (Self-Regulatory Bodies - SRBs) gelten nicht als zuständige Behörden.

¹³ „Finanzinstitute“ sind jede natürliche oder juristische Person, die eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten oder Vorgänge für einen Kunden oder in dessen Namen geschäftsmäßig abwickelt: 1. Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldbeträgen vom Publikum; 2. Kreditgeschäft; 3. Leasingverträge; 4. Geld- oder Finanztransferdienstleistungen 5. Ausstellung und Verwaltung von Zahlungssystemen (Kredit- und Zahlkarten, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Kreditbriefe, elektronisches Geld); 6. Finanzielle Bürgschaften und Verbindlichkeiten; 7. Handel in: (a) Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Depotscheine, Derivate usw.); (b) Devisen; (c) Instrumenten auf Wechselkurse, Zinssätze und

III. IDENTIFIZIERUNG DER RISIKEN – DIE WECHSELBEZIEHUNG ZWISCHEN DEN EMPFEHLUNGEN 10 UND 13

A. SORGFALTPFLICHTEN GEGENÜBER DEM RESPONDENZINSTITUT

14. Bevor einem Respondenzinstitut grenzüberschreitende Bankdienstleistungen erbracht werden, sind in allen Fällen die Anforderungen der FATF-Empfehlung 10 und der FATF-Empfehlung 13 zu erfüllen. Die FATF-Empfehlung 13 schreibt vor, dass bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen neben der Durchführung der normalen CDD-Maßnahmen und den verstärkten Sorgfaltspflichten (Enhanced Due Diligence - EDD) für Kunden mit höherem Risiko nach Maßgabe von FATF-Empfehlung 10 zusätzliche Maßnahmen anzuwenden sind.¹⁴ Diese zusätzlichen Maßnahmen sind angemessen, weil grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen per se als risikobehafteter gelten als inländische Korrespondenzbankbeziehungen. Vereinfachte CDD-Maßnahmen sind daher im Kontext des grenzüberschreitenden Korrespondenzbankgeschäfts nie angemessen, wenn die in Absatz 13 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten ausgeführt werden.

15. Obwohl für grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen gemäß der vorstehenden Beschreibung stets zusätzliche CDD-Maßnahmen gelten, können Korrespondenzbankbeziehungen unterschiedlicher Art sein, und einige können daher ein höheres Risiko darstellen als andere. Finanzinstitute sollten daher den Risikograd der unterschiedlichen Arten von Korrespondenzbankgeschäften berücksichtigen, einschließlich des Risikograds der als höheres Risiko geltenden Tätigkeiten, die in Absatz 13 Buchstabe a beschrieben sind.

16. Korrespondenzinstitute müssen bei der Bewertung der Risiken ihres Respondenzinstituts sicherstellen, dass die Bewertung solide genug ist, um alle relevanten Risikofaktoren zu berücksichtigen. Dadurch wird die unterschiedliche Höhe der inhärenten Risiken klar erkannt, und für jedes Risiko werden angemessene Kontrollen angewandt, sodass das wirksame Management dieser Risiken gewährleistet ist. Das Ausmaß, in dem zusätzliche Maßnahmen angewandt werden sollten, variiert daher von Fall zu Fall, je nach Höhe und Art des Restrisikos, einschließlich der Maßnahmen, die das Respondenzinstitut zur Minderung seiner eigenen ML/TF-Risiken umgesetzt hat. Faktoren, die bei der Bewertung der Risiken von Korrespondenzbankgeschäften zu berücksichtigen sind, könnten bspw. die Rechtsordnung des Respondenzinstituts, die von diesem angebotenen Produkte/Dienstleistungen und dessen Kundenbasis umfassen. Aus verschiedenen Gründen ist es nicht möglich, eine abschließende Liste der Arten von Beziehungen zu erstellen, die ein höheres Risiko darstellen. Erstens gibt es keine abschließende Liste der Risikofaktoren, die zur Identifizierung dieser Beziehungen dienen

Indizes; (d) Wertpapieren (e) Termingeschäften an Warenbörsen. 8. Teilnahme an Wertpapieremissionen und Erbringung damit verbundener Finanzdienstleistungen; 9. individuelle und kollektive Portfolioverwaltung; 10. Aufbewahrung und Verwaltung von Bargeld und liquiden Wertpapieren im Namen anderer Personen; 11. andere Arten der Anlage, der Betreuung oder Verwaltung von Finanzmitteln oder Geldern im Namen anderer Personen; 12. Zeichnen und Platzen von Lebensversicherungen und anderen Anlageprodukten im Versicherungsbereich; 13. Geld- und Devisenwechsel.

¹⁴ Informationen zu Fällen, die verstärkte Sorgfaltspflichten erfordern, sind in der Auslegungsbestimmung (Interpretative Note) zu FATF-Empfehlung 10 Absatz 20 zu finden.

könnte und gleichermaßen für alle Beziehungen gelten würde. Zweitens müssen die einschlägigen Risikofaktoren und die anwendbaren Risikominderungsmaßnahmen zusammen betrachtet werden, um ein genaues und umfassendes Bild der Risiken zu erhalten. Eine Definition, was eine Beziehung mit höheren Risiko darstellt, könnte aus diesem Grund unbeabsichtigt Anreize zum de-risking geben statt dieser entgegenzuwirken, weil dadurch ein regelbasierterer und formalistischerer Risikomanagementansatz gefördert werden würde. Bei den Risikofaktoren, die in Anhang 2 des Leitlinienpapiers des BCBS *Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*¹⁵ aufgeführt sind, handelt es sich um Beispiele für Faktoren, die Korrespondenzinstitute bei der Bewertung der Risiken ihrer Korrespondenzbankbeziehungen heranziehen können.

17. Das Korrespondenzinstitut sollte bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung als Erstes die Identität des Respondenzinstituts anhand von verlässlichen, unabhängigen Gründungsdokumenten, Daten oder Informationen (Empfehlung 10 Buchstabe a) feststellen und überprüfen. Es sollte auch die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten feststellen und zumutbare Maßnahmen zur Überprüfung seiner/ihrer Identität in einer Weise ergreifen, dass es Gewissheit erlangt, wer der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) des Respondenzinstituts ist/sind. Dazu sollte das Korrespondenzinstitut auch die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Respondenzinstituts verstehen.¹⁶ Die Einholung von Angaben zur Eigentümer- und Kontrollstruktur umfasst eine Überprüfung, die das Korrespondenzinstitut in die Lage versetzt, sich zu vergewissern, dass das Respondenzinstitut keine Bank-Mantelgesellschaft ist.¹⁷

18. Zusätzlich sollte das Korrespondenzinstitut ausreichende Informationen erheben, um den Zweck und die beabsichtigte Art der Korrespondenzbankbeziehung mit dem Respondenzinstitut zu verstehen.¹⁸ Dazu gehört die Kenntnis, welche Arten von Kunden das Respondenzinstitut durch die Korrespondenzbankbeziehung bedienen will und wie es die Dienstleistungen anbietet (z. B. durch verschachtelte Beziehungen gemäß der Beschreibung in Absatz 21), einschließlich des erwarteten Umfangs der Geschäfte, des Transaktionsvolumens, der Art der geplanten Transaktionen und des Ausmaßes, in dem diese vom Respondenzinstitut als mit hohem Risiko behaftet bewertet werden.

19. Das Korrespondenzinstitut sollte auch ausreichende Informationen erheben und auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen den Ruf des Respondenzinstituts und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten, hierzu zählt auch, ob (und wann) es Gegenstand von ML/TF-Ermittlungen oder sonstiger behördlicher Maßnahmen war.¹⁹

¹⁵ Absatz 7.

¹⁶ FATF-Empfehlung 10 Unterabsatz 4 Buchstaben a und b.

¹⁷ FATF-Empfehlung 13 untersagt Finanzinstituten die Aufnahme von Korrespondenzbankbeziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften. Im Glossar der FATF-Empfehlungen ist der Begriff Bank-Mantelgesellschaft als Bank definiert, die in dem Land, in dem sie gegründet und zugelassen wurde, keine physische Präsenz aufweist, und die keiner regulierten, einer wirksamen konsolidierten Aufsicht unterliegenden Finanzgruppe angeschlossen ist. „Physische Präsenz“ bedeutet eine echte Leitung und Verwaltung in einem Land. Die bloße Existenz eines örtlichen Vertreters oder von Beschäftigten niedrigeren Ranges begründet keine physische Präsenz.

¹⁸ FATF-Empfehlung 10 Unterabsatz 4 Buchstabe c.

¹⁹ FATF-Empfehlung 13 Unterabsatz Buchstabe a.

20. Zusätzlich sollte das Korrespondenzinstitut die AML/CFT-Kontrollen des Respondenzinstituts bewerten.²⁰ In der Praxis sollte diese Bewertung die Überprüfung der AML/CFT-Systeme und Rahmenregelungen für AML/CFT-Kontrollen beinhalten. Die Bewertung sollte die Bestätigung umfassen, dass die AML/CFT-Kontrollen des Respondenzinstituts einer unabhängigen Revision (die extern oder intern sein kann) unterworfen sind. Eine genauere/tiefer gehende Überprüfung sollte bei Beziehungen mit höherem Risiko durchgeführt werden, die möglicherweise eine Überprüfung der unabhängigen Revision, ein Gespräch mit den Compliance-Beauftragten, eine Überprüfung durch Dritte und womöglich einen Besuch vor Ort umfasst.

21. Das Korrespondenzinstitut sollten auch verstehen, wie das Respondenzinstitut die durch die Korrespondenzbankbeziehung zur Verfügung stehenden Dienstleistungen seinen Kunden anbietet, und die Art und die Höhe des mit den Regelungen für das Dienstleistungsangebot verbundenen Risikos bewerten. Wie Dienstleistungen angeboten werden, kann auf unterschiedliche Art geregelt werden, z. B.:

- durch die Einrichtung von Korrespondenzkonten, zu denen die Kunden des Finanzinstituts des Respondenzinstituts keinen direkten Zugang haben, sondern ihre Geschäfte indirekt über das Konto per Zahlungsanweisungen an das Respondenzinstitut tätigen;
- durch die Einrichtung „verschachtelter Beziehungen“²¹ (d. h. nachgeordnete Bankdienstleistungen) die vorsehen, dass:
 - ✓ das Korrespondenzinstitut ordnungsgemäß Kenntnis vom Bestehen dieser Beziehungen und den Geschäften/Transaktionen der Kunden der verschachtelten Institute hat, und die Standorte, an denen die verschachtelten Institute ihre Geschäfte tätigen, für das Korrespondenzinstitut transparent und diesem bekannt sind, und der Respondent aus der Formatierung der Zahlungsanweisungen hervorgeht, sodass alle beteiligten Parteien für Überwachungs- und Überprüfungszwecke einbezogen werden;
 - ✓ das Korrespondenzinstitut über Maßnahmen zur Aufdeckung potenzieller, nicht offengelegter verschachtelter Beziehungen des Respondenten verfügt und angemessene Folgemaßnahmen ergreift, wenn ein Respondent das Bestehen einer verschachtelten Beziehung nicht offenlegt;
 - ✓ das Korrespondenzinstitut den Kontrollrahmen des Respondenten in Bezug auf diese Beziehungen kennt; diese Überprüfungen sollten die Umsetzung angemessener Kontrollen berücksichtigen, um die zugrunde liegenden Risiken aus diesen Beziehungen angemessen anzugehen (z. B. ob die Transaktionsüberwachungsverfahren alle einschlägigen Faktoren umfassen, ob diese auf manuellen Transaktionsprüfungen basieren und ob die automatischen

²⁰ FATF-Empfehlung 13 Buchstabe b. Eines der Instrumente, das als Ausgangspunkt dienen könnte, ist der Fragebogen der Wolfsberg Group.

²¹ „Der Begriff verschachtelte Korrespondenzbankgeschäfte bezieht sich auf die Nutzung der Korrespondenzbankbeziehung einer Bank durch eine Reihe von Respondenzbanken über deren Beziehungen zu der unmittelbaren Respondenzbank der Bank zur Durchführung von Transaktionen und zum Zweck des Zugangs zu anderen Finanzdienstleistungen.“ (Fußnote 43 des Anhangs 2 des Leitlinienpapiers des BCBS *Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*)

Transaktionsprüfungen korrekt sind, ob das Institut über die Ressourcen zur Durchführung dieser Überprüfungen verfügt usw.);

- durch Einrichtung von „Durchlaufkonten“²², die auch angeboten werden können, sofern das Korrespondenzinstitut die mit der Beziehung verbundenen Risiken ermittelt und verstärkte Kontrollen anwendet, um zu überwachen, dass die Transaktionen den festgestellten Risiken angemessen sind. Der Korrespondent sollte über Richtlinien, Verfahren und Prozesse verfügen, damit er den letztlichen Nutzer des Kontos identifizieren kann, und er muss sich überzeugt haben, dass das Korrespondenzinstitut für Kunden, die direkten Zugang zum Konto des Korrespondenzinstituts haben, ausreichende CDD-Maßnahmen durchgeführt hat, über angemessene Kontrollen verfügt, um die von diesen Kunden durchgeführten Transaktionen zu identifizieren und zu überwachen und auf Ersuchen des Korrespondenzinstituts imstande ist, die entsprechenden Informationen aus diesen CDD-Maßnahmen vorzulegen.²³

B. ERHEBUNG VON INFORMATIONEN, UM SICH EIN BILD VOM GESCHÄFT DES RESPONDENZINSTITUTS ZU MACHEN

22. Das Korrespondenzinstitut sollte außerdem ausreichende Informationen erheben, um sich ein Bild von der Art der Geschäfte des Korrespondenzinstituts entsprechend den festgestellten Risiken zu machen.²⁴ Das bedeutet, dass Korrespondenzinstitute im Rahmen ihrer Risikobewertung verpflichtet sind, die Zielmärkte und Zielkundensegmente zu kennen, die von ihrem Respondenten bedient werden, (gemäß der Beschreibung in Absatz 18). Das Verständnis des Geschäftsprofils des Korrespondenzinstituts erfordert, dass der Korrespondent alle einschlägigen Risikofaktoren²⁵ berücksichtigt (also sich bspw. einen allgemeinen Überblick über die Produkte und Dienstleistungen des Korrespondenzinstituts und der Kundenbasis verschafft, was auch folgende Aspekte beinhaltet: verschachtelte Beziehungen; Länder und Märkte, in denen das Institut tätig ist; Transaktionen, die das Institut im Namen seiner Kunden tätigt und die vom Institut genutzten Vertriebskanäle).²⁶ Das umfasst auch die Überprüfung seitens des Korrespondenzinstituts, dass das Korrespondenzinstitut nicht gestattet, dass seine Konten von Bank-Mantelgesellschaften genutzt werden.²⁷

²² „Durchlaufkonten“ (Payable-through- oder Pass-by-Konten) sind Korrespondenzkonten, die von Dritten direkt für Geschäfte im eigenen Namen verwendet werden (Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 13). Sie werden von ausländischen Finanzinstituten genutzt, um ihren Kunden Zugang zum inländischen Bankensystem zu verschaffen. Dadurch können die Kunden der ausländischen Bank bei einer Bank in dieser Rechtsordnung Schecks ausstellen und Einzahlungen vornehmen wie alle anderen Kontoinhaber auch (wodurch die Kunden der Korrespondenzbank de facto Zugang zu weiteren Dienstleistungen erhalten).

²³ FATF-Empfehlung 13 Buchstabe e.

²⁴ FATF-Empfehlung 13 Buchstabe a.

²⁵ Im Kontext einer Korrespondenzbankbeziehung ist der Kunde des Korrespondenzinstituts das Korrespondenzinstitut.

²⁶ FATF-Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 Absatz 15.

²⁷ FATF-Empfehlung 13 zweiter Absatz.

IV. ÜBERPRÜFUNG DER ANGABEN DES RESPONDENZINSTITUTS UND BEWERTUNG/DOKUMENTATION HÖHERER RISIKEN

23. Beim Aufbau neuer Korrespondenzbankbeziehungen kann das Korrespondenzinstitut die in den Empfehlungen 10 und 13 vorgesehenen Informationen direkt vom Respondenzinstitut erheben. Wie jedoch in vorstehendem Absatz 17 erläutert, müssen diese Informationen überprüft werden, um die Anforderungen dieser Empfehlungen zu erfüllen.

24. Beispiele für möglicherweise verlässliche, unabhängige Informationsquellen für die Überprüfung der Identität natürlicher und juristischer Personen und Rechtskonstruktionen sind: Unternehmensregister, von den zuständigen Behörden geführte Register zur Gründung und Zulassung der Respondenzinstitute, Register von wirtschaftlich Berechtigten sowie andere, im *General Guide on Account Opening* des BCBS erwähnte Beispiele.²⁸

25. Einige Beispiele möglicher Informationsquellen zur Höhe des Risikos umfassen unter anderem: AML/CFT-Gesetze und -Vorschriften des Herkunfts- oder Aufnahmelandes, in dem das Respondenzinstitut tätig ist, und wie diese angewandt werden, öffentliche Datenbanken, in denen rechtliche Beschlüsse und/oder aufsichtliche oder Zwangsmaßnahmen gespeichert sind, bei einer Börse eingereichte Jahresberichte, Länderbewertungsberichte und andere Informationen, die von internationalen Organisationen veröffentlicht werden, die die Einhaltung von Vorschriften prüfen und auf ML/TF-Risiken eingehen (einschließlich der FATF, des FSRB, BCBS, IWF und der Weltbank), Listen, die von der FATF im Zusammenhang mit dem Prozess ihrer International Cooperation Review Group herausgegeben werden, renommierte Zeitungen, Zeitschriften oder andere elektronische Open-Source-Medien, Datenbanken von Dritten, nationale und supranationale Risikobewertungen, Informationen der Geschäftsführung und des/der Compliance-Beauftragten des Respondenzinstituts sowie öffentliche Informationen der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde.

26. In Fällen, in denen das Korrespondenzinstitut eine Korrespondenzbankbeziehung höheren Risikos ausgemacht hat, sollte es verstärkte Maßnahmen anwenden, die den mit dieser Beziehung verbundenen Risiken entsprechen. In einigen Fällen kann bspw. ein engeres Zusammenwirken mit der Geschäftsführung und dem/den Compliance-Beauftragten des Respondenzinstituts (Telefonkonferenzen oder persönliche Gespräche) angemessen sein.

27. In Fällen, in denen Korrespondenzinstitute auf andere Banken zurückgreifen dürfen (die bereits eine Korrespondenzbankbeziehung zum Respondenzinstitut unterhalten) sollten sie sicherstellen, dass eine Kopie der CDD-Informationen, auf die zurückgegriffen wird, auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt wird, und sich vergewissert haben, dass sie unterstützendes Dokumentationsmaterial erhalten können und dass die Bank, auf die zurückgegriffen wird, reguliert ist

²⁸ Anhang 4 General Guide on Account Opening, Seiten 29 bis 39 des Leitlinienpapiers des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Februar 2016): *Sound management of risks related to money laundering and financing of terrorism* (<http://www.bis.org/bcbs/publ/d353.pdf>).

und über verlässliche Maßnahmen verfügt.²⁹ Für die Umsetzung von AML/CFT-Maßnahmen bleibt letztlich das Korrespondenzinstitut verantwortlich.

28. In allen Fällen sollte das Korrespondenzinstitut, wie in FATF-Empfehlung 13 vorgesehen, die Genehmigung der Führungsebene einholen, bevor es neue grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehungen aufbaut.³⁰

V. MANAGEMENT DER RISIKEN

A. LAUFENDE SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER DEM RESPONDENZINSTITUT

29. Korrespondenzinstitute sind verpflichtet, die Korrespondenzbankbeziehung im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten laufend zu überwachen, dazu gehören auch regelmäßige Überprüfungen der CDD-Informationen zum Respondenzinstitut. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Informationen entsprechend den mit der Beziehung verbundenen Risiken stets auf dem neuesten Stand sind.³¹ Das Management der ML/TF-Risiken der Beziehung sollte in einem fortlaufenden Prozess erfolgen, der auf bestehende und neue Beziehungen angewandt werden sollte. Die Intervalle der regelmäßigen Überprüfungen hängen von der Höhe des mit dem Respondenzinstitut verbundenen Risikos ab. Ergebnisse dieser Überprüfungen, dass beim Respondenzinstitut Änderungen eingetreten sind, sollte das Korrespondenzinstitut prüfen, ob es seine Risikobewertung des Respondenzinstituts anpassen sollte und welche weiteren Informationen notwendig sein könnten, um diese Anpassung zu untermauern. Mögliche Hindernisse können sich aus der Art, wie die Gesetze zum Datenschutz und Schutz der Privatsphäre angewandt werden, ergeben.³²

B. LAUFENDE TRANSAKTIONSÜBERWACHUNG

30. Gemäß Empfehlung 10 ist eine laufende Überwachung der Transaktionen auf dem Korrespondenzbankkonto durchzuführen, um die Einhaltung gezielter Finanzsanktionen zu gewährleisten und Änderungen gegenüber dem Transaktionsmuster oder den üblichen Transaktionen des Respondenzinstituts zu erkennen, die auf ungewöhnliche Aktivitäten oder mögliche Abweichungen von der Korrespondenzbankbeziehung hindeuten. Entsprechend den mit der Korrespondenzbankbeziehung verbundenen Risiken können verschiedene Überwachungstechniken und -instrumente eingesetzt werden. Korrespondenzinstitute sollten risikoorientierte Verfahren, die die anzuwendenden Überwachungstechniken und die Kriterien für deren Anwendung festlegen, einrichten und regelmäßig überprüfen. Bei ihrer Entscheidung über die Art und den Umfang der Überwachungstechnik sollten die Korrespondenzinstitute das frühere Verhalten des

²⁹ FATF-Empfehlung 17.

³⁰ Buchstabe c.

³¹ FATF-Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 10 Absatz 23.

³² Die FATF stellt derzeit Best Practices für den Informationsaustausch (im gesamten Unternehmen, zwischen nicht zum selben Konzern gehörenden Finanzinstituten und zwischen öffentlichen und privaten Stellen) zusammen.

Respondenzinstituts im Verlauf der Korrespondenzbeziehung berücksichtigen, insbesondere etwaige Fälle unbeantworteter vorheriger Informationersuchen. In Szenarien, in denen ein höheres Risiko besteht, kann eine Echtzeitüberwachung erfolgen, um sicherzustellen, dass die Kontrollen ungewöhnliche Kontobewegungen wirksam erkennen, damit diese analysiert und verdächtige Transaktionen gemeldet werden können.

C. LAUFENDE ÜBERWACHUNG UND WECHSELBEZIEHUNG ZU DEN EMPFEHLUNGEN 6, 7 UND 16

31. Korrespondenzbankbeziehungen sollten stets einer laufenden Überwachung unterliegen. Je nachdem, ob einzigartige Risikofaktoren vorliegen - z. B. hohe Anzahl von Verdachtsmeldungen, nicht mit dem angegebenen Kontozweck vereinbare Zahlungsströme - können sie auch einer gezielten Überwachung unterworfen sein. Das Ausmaß und die Art der Transaktionsüberwachung werden unterschiedlich sein, je nach Risiken und der Art der erbrachten Korrespondenzbank-Dienstleistungen. Besteht der Hauptzweck der Korrespondenzbankbeziehung darin, grenzüberschreitende Überweisungen im elektronischen Zahlungsverkehr³³ im Namen des Respondenzinstituts zu verarbeiten, sollte der Schwerpunkt der Kontoüberwachung darauf liegen, wie das Respondenzinstitut die Überprüfung auf Sanktionen und seine Pflichten aus den FATF-Empfehlungen 6, 7 und 16 umsetzt. Von besonderem Interesse könnten in diesen Fällen u. a. Informationen zu folgenden Aspekten sein: den Mechanismen des Respondenzinstituts zur Überprüfung von Transaktionen, bei denen die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten nicht auf eine mit der durchgängig automatisierten Abwicklung (Straight-through Processing) vereinbare Art erteilt sind,³⁴ den risikoorientierten Richtlinien und Verfahren des Respondenzinstituts zur Bestimmung, wie diese Transaktionen zu behandeln sind, den Systemen des Respondenzinstituts für die Überprüfung auf Sanktionen³⁵ und den Verfahren und Systemen des Respondenzinstituts zur Eliminierung falscher Positivmeldungen.³⁶

D. LAUFENDE ÜBERWACHUNG UND INFORMATIONERSUCHEN ZU TRANSAKTIONEN

32. Wirft das Überwachungssystem eine Warnmeldung zu einer Transaktion aus, die eine ungewöhnliche Aktivität darstellen könnte, sollte das Korrespondenzinstitut über interne Prozesse zur weiteren Überprüfung der Aktivität verfügen, im Rahmen derer das Respondenzinstitut um Informationen zu dieser Transaktion ersucht werden kann, um den Sachverhalt zu klären und gegebenenfalls eine Entwarnung zu erteilen. Dieses Ersuchen um zusätzliche Informationen sollte auf die spezifische Transaktion gerichtet sein, die die Warnmeldung des Systems ausgelöst hat, und könnte, je nach Höhe des Risikos der Transaktion, ein Ersuchen um Zugang zu den Informationen über den Kunden des Respondenzinstituts umfassen, um die Angemessenheit der Transaktion besser zu

³³ Gemäß der näheren Beschreibung in Empfehlung 16.

³⁴ FATF-Auslegungsbestimmung zu Empfehlung 16 Absätze 17 und 18.

³⁵ Die FATF-Empfehlungen 6 und 7 sehen vor, dass Finanzinstitute Finanzmittel von Personen und Einrichtungen einfrieren, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder entsprechend dessen Ermächtigung oder von Ländern gemäß Resolution 1373 (2001) benannt wurden, und untersagt Finanzinstituten diesen Personen oder Einrichtungen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

³⁶ Das enthebt das Korrespondenzinstitut nicht von seiner Pflicht zur Einrichtung von Verfahren zur Ermittlung der fehlenden Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten.

verstehen. Eine Anforderung, CDD-Maßnahmen für den Kunden des Respondenten durchzuführen, zieht dies nicht nach sich. In der Praxis nimmt das Korrespondenzinstitut eine Nachkontrolle beim Respondenzinstitut vor, nachdem die Transaktion abgeschlossen ist, indem es ein Informationersuchen (Request for Information - RFI) über diese spezifische Transaktion stellt. Anschließend sollte das Korrespondenzinstitut auch seine Kontrollsysteme auf ähnliche Transaktionen überprüfen. Solche Fragen könnten einige, aber nicht notwendigerweise alle der nachstehenden umfassen:

- Dauer der Beziehung des Kunden „X“ zum Respondenzinstitut und ob das Respondenzinstitut den Kunden „X“ als Kunde mit hohem Risiko einstuft;
- Zweck des/der vom Kunden „X“ unterhaltenen Kontos/Konten (Geschäfts-, Privat- oder sonstiges Konto).
- Angaben zum Mutterunternehmen des Kunden „X“ und Name(n) des/der wirtschaftlich Berechtigten.
- Herkunft der Finanzmittel des Kunden „X“;
- Vereinbarkeit der Transaktionshistorie im Kontoprofil des Kunden „X“ mit dessen Identitätsdaten (KYC-Daten) oder anderen, dem Institut zur Verfügung stehenden Daten;
- Grund für die Transaktion zwischen dem Kunden „X“ und einer Gegenpartei;
- Art der Beziehung zwischen dem Kunden „X“ und einer Gegenpartei;
- etwaige Zugehörigkeit des Kunden „X“ zu einem Dritten;
- zusätzliche Angaben zu den zwischen dem Kunden „X“ und Dritten ausgetauschten Gütern/Dienstleistungen, die nicht unmittelbar in den Zahlungsdaten der Transaktion zu finden sind und möglicherweise eine Erklärung liefern;
- falls möglich, Standort des Kunden oder des Dritten als Auftraggeber/Begünstigter und/oder
- Status des Bankkontos des Kunden „X“ (eröffnet/geschlossen).

33. Ersucht das Korrespondenzinstitut das Respondenzinstitut um weitere Informationen zu einer Transaktion, erwartet es, dass das Respondenzinstitut zeitnah reagiert und die Unterlagen/Informationen so detailliert wie erbeten vorlegt. Sollte dies nicht geschehen, könnten Bedenken entstehen, dass der Respondent imstande ist, seine Risiken zu managen, was zur Erstattung einer Verdachtsmeldung seitens des Korrespondenzinstituts führen kann. Im Anschluss an ein Informationersuchen kann gegebenenfalls eine Neubewertung des Geschäfts und des Risikoprofils des Respondenten erfolgen.

E. KLARE BEDINGUNGEN, DIE DIE KORRESPONDENZBANKBEZIEHUNG REGELN

34. Eine Art, wie Korrespondenzinstitute ihre Risiken von Anfang an wirksamer managen können, besteht darin, mit dem Respondenzinstitut vor der Erbringung von Korrespondenzdienstleistungen eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Das deckt sich mit FATF-Empfehlung 13, die ein klares Verständnis der jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden Instituts vorsieht.³⁷ In der Vereinbarung sollte auch geregelt werden, wie das Korrespondenzinstitut die Beziehung überwacht, um

³⁷ Buchstabe d.

festzustellen, wie wirksam das Respondenzinstitut CDD-Maßnahmen auf seine Kunden anwendet und AML/CFT-Kontrollen umsetzt.

35. In dieser Vereinbarung könnten auch die im Rahmen der Korrespondenzbankbeziehung zu liefernden Produkte und zu erbringenden Dienstleistungen, die Verantwortlichkeiten des Respondenzinstituts bei der Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen, die zulässige Nutzung des Korrespondenzkontos durch Dritte und die in diesen Fällen anwendbaren internen Kontrollen, etwaige Einschränkungen, die das Korrespondenzinstitut für die Nutzung des Korrespondenzkontos festlegen möchte (z. B. Begrenzung der Transaktionsarten, -volumen usw.), die Bedingungen für Informationensuchen zu bestimmten Transaktionen, insbesondere im Fall von „Durchlaufkonten“-Beziehungen, sowie die Umstände, die zu einer Beendigung oder Einschränkung der Geschäftsbeziehung führen, und die diesbezüglichen Verfahren angegeben werden. Die Details solcher Vereinbarungen wären je nach Sachlage, einschließlich der Art der Korrespondenzbankbeziehung und Höhe des Risikos, unterschiedlich.

36. Schriftliche Vereinbarungen sind auch von Vorteil, weil sie den angestrebten Zweck und die beabsichtigte Nutzung der Korrespondenzbankbeziehung dokumentieren, und sie bieten dem Korrespondenzinstitut den zusätzlichen Vorteil, dass es seiner Aufsichtsbehörde einen Teil der Maßnahmen nachweisen kann, die es ergriffen hat, um die von seinen Korrespondenzbeziehungen ausgehenden Risiken zu verstehen.

F. LAUFENDE KOMMUNIKATION UND DIALOG

37. Korrespondenzbankbeziehungen basieren ihrem Wesen nach auf gegenseitigem Vertrauen zwischen dem Korrespondenz- und Respondenzinstitut, insbesondere bezüglich der wirksamen Umsetzung von AML/CFT-Kontrollen seitens des Respondenzinstituts. Für Korrespondenzinstitute ist es daher wichtig, in einem ständigen und offenen Dialog mit dem/den Respondenzinstitut(en) zu bleiben, was auch einschließt, dem Respondenzinstitut behilflich zu sein, die AML/CFT-Richtlinien und -Erwartungen des Korrespondenzinstituts zu verstehen, und gegebenenfalls an der Verbesserung der AML/CFT-Kontrollen und -Prozesse des Respondenzinstituts mitzuwirken. Diese Kommunikation flankiert die Überwachungsanforderung, weil sie dazu beiträgt, neue und sich abzeichnende Risiken zu signalisieren und bestehende besser zu verstehen, im Laufe der Geschäftsbeziehung entstehende Vorfälle zeitnah zu bereinigen, die Risikominderungsmaßnahmen zu stärken und etwaige bezüglich des Informationsaustauschs auftretende Fragen zu klären. Dieser Prozess kann ferner helfen, das Know-How des Respondenzinstituts aufzubauen. Er kann auch zur Vermeidung einer unnötigen Einschränkung oder Beendigung einer Beziehung ohne eingehende, RBA-konforme Bewertung der Risiken, die mit dem spezifischen Kunden (und nicht der Kundenkategorie) verbunden sind, (also zur Vermeidung eines de-risking) beitragen.³⁸ Er kann auch einem „Kaskaden“-Effekt entgegenwirken, bei

³⁸ „Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sollten auch sicherstellen, dass Finanzinstitute bei der Umsetzung von AML/CFT-Maßnahmen nach einem risikoorientierten Ansatz vorgehen, dies gilt unbeschadet regelbasierter Maßnahmen, etwa gezielter Finanzsanktionen. Die Umsetzung seitens der Finanzinstitute sollte auf das Management (und nicht auf die Vermeidung) der Risiken ausgerichtet sein. Ein pauschaler Ausschluss ganzer Länder oder Kundenkategorien, ohne ernsthafte und umfassende Berücksichtigung der Höhe ihres Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos und geltenden Risikominderungsmaßnahmen, für diese Länder und für die

dem Respondenzinstitute die Konten ihrer Kunden (mit dem höchstem Risiko) schließen, um das Risikoprofil ihres Unternehmens zu verbessern und die Beziehungen zur ihren eigenen Korrespondenzinstituten beizubehalten.

38. Wichtig ist auch, dass die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden einen offenen Dialog mit Korrespondenzinstituten führen, um die regulatorischen/aufsichtsrechtlichen Erwartungen an das Management der mit Korrespondenzbankbeziehungen verbundenen Risiken klarzustellen.

G. ANPASSUNG DER MINDERUNGSMASSNAHMEN AN DIE RISIKOENTWICKLUNG

39. Wie bereits dargelegt, sind Korrespondenzbankbeziehungen in ihrer Art sehr unterschiedlich und weisen ein breites Spektrum hoher Risiken auf. Die Höhe und die Art des Risikos können im Laufe einer Beziehung schwanken, und die Risikomanagementstrategie des Korrespondenzinstituts sollte entsprechend angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Deshalb ist eine laufende Überwachung, einschließlich regelmäßiger Überprüfungen, wichtig, damit das Korrespondenzinstitut weiß, wann sich die Höhe/Art des Restrisikos (d. h. des Risikos, das nach Anwendung der AML/CFT-Kontrollmaßnahmen eines Finanzinstituts auf eine bestimmte Situation verbleibt) ändert.

40. Korrespondenzinstitute sollten über Richtlinien und Verfahren verfügen, die auf die unterschiedlichen Kategorien von Respondenzbankbeziehungen höheren Risikos und die angemessene Risikominderung zugeschnitten sind, die nötig oder verfügbar ist, um die Beziehung durch Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten aufrechtzuerhalten. Falls höhere Risiken festgestellt werden, die durch bestehende verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen nicht gemindert werden, sollte das Korrespondenzinstitut diesen Prozess nutzen, um die Bewertung der Beziehung und der auf das Konto angewandten Risikominderungsmaßnahmen zu erweitern. Das Ziel sollte sein, festzustellen, ob die inhärente Risikohöhe gerechtfertigt ist, und wenn dem so ist, welche weiteren, verstärkten Maßnahmen angewandt werden können. Falls ein Respondenzinstitut von negativen Nachrichten über seine wirtschaftlich Berechtigten betroffen ist, könnte das Korrespondenzinstitut z. B. beschließen, die Dienstleistungen für diese Bank zu beschränken.

41. Die FATF-Empfehlungen schreiben zwar vor, dass Kundenbeziehungen zu beenden sind, wenn die festgestellten Risiken nicht im Einklang mit dem risikoorientierten Ansatz gesteuert werden können.³⁹ Vor einer Beendigung sollten jedoch die anderen Optionen der Empfehlung 10 geprüft werden (wie Ablehnung der Ausführung der betreffenden Transaktion und/oder Erstattung einer Verdachtsmeldung). Alternativ kann eine Einschränkung der Dienstleistungen oder eine Beschränkung für einzelne Produkte/Transaktionen erwogen werden, um dem Respondenzinstitut, bevor eine Entscheidung über die Beendigung der Geschäfte getroffen wird, die Möglichkeit zu geben, eine Klarstellung herbeizuführen oder Abhilfe zu schaffen. Die Korrespondenzinstitute sollten den Respondenzinstituten ihre Bedenken stets klar kommunizieren, und zwar auf Führungsebene, und

Kunden eines bestimmten Sektors ist nicht im Sinne der FATF-Standards.“ (Öffentliche Erklärung der FATF: *FATF Takes Action to Tackle De-risking*, Oktober 2015).

³⁹ FATF-Empfehlung 10 Absatz 7.

diesen neben ihren Bedenken auch mitteilen, welche Maßnahmen zur deren Abhilfe und als Voraussetzung für eine Fortsetzung der Korrespondenzbankbeziehung nötig sind. Je nach Bedenken sollten die Korrespondenzinstitute auch erwägen, den Respondenzinstituten Fristen zu setzen, um Alternativen zu finden.

VI. ZUSÄTZLICHE LEITLINIEN FÜR FINANZINSTITUTE MIT KUNDEN, DIE MVTS ANBIETEN

42. Finanzinstitute sind im Rahmen ihrer normalen CDD-Prozesse verpflichtet, sich über den Zweck und die Art der angestrebten Geschäftsbeziehung zu informieren.⁴⁰ Das bedeutet in der Praxis, dass das Finanzinstitut in Fällen, in denen der Kunde ein MVTS-Anbieter ist, wissen sollte, ob der MVTS-Anbieter das Konto für sein eigenes Unternehmen oder für Abwicklungszwecke nutzen will oder ob er das Konto zur Erbringung von Korrespondenzdienstleistungen für seine eigenen Kunden nutzen will (d. h. der MVTS-Anbieter handelt als Korrespondenzinstitut für seine eigenen Kunden).

43. In Fällen, in denen der MVTS-Anbieter Korrespondenzdienstleistungen durch sein Konto anbietet, sollte das Korrespondenzinstitut auf Einzelfallbasis alle vorstehend in den Abschnitten III, IV und V aufgeführten Faktoren in Bezug auf die Identifizierung von Risiken, die Überprüfung von Informationen und die Einrichtung angemessener Risikominderungsmaßnahmen berücksichtigen. Insbesondere wird durch die FATF-Empfehlungen keine Verpflichtung für ein Finanzinstitut begründet, CDD-Maßnahmen auf die Kunden des MVTS-Anbieters anzuwenden.

44. Zur Erleichterung seines eigenen Risikomanagements könnte ein Korrespondenzinstitut erwägen, den Kunden des MVTS-Anbieters zu empfehlen oder diese aufzufordern, ein Konto für die Ausführung ihrer eigenen Unternehmens- oder Abwicklungstätigkeit und ein anderes Konto für die Erbringung von Korrespondenzbank-Dienstleistungen im Namen ihrer Kunden zu eröffnen. Dieses Verfahren kann eine wirksame Überwachung dieser beiden Tätigkeiten erleichtern, die den unterschiedlichen Arten von Risiken, die diese darstellen, angemessen ist. Getrennte Konten können auch für Tätigkeiten oder Kunden höheren Risikos und verschachtelte oder nachgeordnete Beziehungen erwogen werden, um einen ausreichenden Transparenzgrad und eine wirksame Überwachung zu gewährleisten.

45. Die Banken sollten auf ungewöhnliche Bewegungen von Finanzmitteln und Transaktionen, die von ihren MVTS anbietenden Kunden durchgeführt werden, hinweisen, damit diese Finanzmittel oder Transaktionen zeitnah geprüft werden und festgestellt wird, ob sie verdächtig sein könnten. Wenn sie verdächtig sind, sollten die Banken eine Verdachtsmeldung erstatten.

⁴⁰ FATF-Empfehlung 10 Absatz 4 Buchstabe c.

46. Bei der Betrachtung der Risiken und angemessenen Risikominderungsmaßnahmen ist ferner zu beachten, dass MVTS-Anbieter gemäß den FATF-Empfehlungen „Finanzinstitute“ sind⁴¹ und dem gesamten Spektrum der für MVTS-Anbieter geltenden AML/CFT-Präventivmaßnahmen der FATF-Empfehlungen 9 bis 23 unterworfen sind. Die Länder sind zudem verpflichtet, sicherzustellen, dass MVTS-Anbieter in Einklang mit den FATF-Empfehlungen 14 und 26 beaufsichtigt und überwacht werden. Korrespondenzinstitute sollten auch die Art und Weise berücksichtigen, wie diese Maßnahmen umgesetzt werden, um zu verstehen, welche Pflichten ihre MVTS anbietenden Kunden haben und wie diese beaufsichtigt werden. Die Länder sind auch aufgerufen, ihre Richtlinien und Ansätze für die Beaufsichtigung von MVTS-Anbietern zu kommunizieren, um ein gemeinsames Verständnis dessen zu fördern, was von Korrespondenzinstituten und MVTS-Anbietern in Bezug auf Risikomanagement- und Risikominderungsprozesse erwartet wird. Angesichts der wichtigen Rolle, die MVTS-Anbieter bei der Erleichterung der finanziellen Inklusion spielen, sind die Banken aufgerufen, eng mit ihren MVTS anbietenden Kunden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass sie die Risikomanagementziele und -strategien der Bank für die Einrichtung und Durchführung laufender Kontrollen zur Sicherstellung einer wirksamen Überwachung und Feststellung des ML/TF-Risikos verstehen. In dieser Hinsicht sollten dieselben allgemeinen Prozesse, die im vorstehenden Teil V dargelegt wurden, berücksichtigt werden, insbesondere Abschnitt G.

⁴¹ Siehe die Definition von „MVTS“ im Glossar der FATF-Empfehlungen.

KORRESPONDENZBANK-DIENSTLEISTUNGEN

Diese Leitlinien erläutern die Anforderungen der FATF im Zusammenhang mit Korrespondenzbank-Dienstleistungen. Sie stellen insbesondere klar, dass die FATF-Empfehlungen nicht vorschreiben, dass Korrespondenzbankinstitute für jeden einzelnen Kunden ihres Respondenzinstituts Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei der Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität durchzuführen haben. Diese Leitlinien machen auch deutlich, dass das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko nicht bei allen Korrespondenzbankbeziehungen gleich hoch ist, die verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen müssen daher der Höhe des festgestellten Risikos angemessen sein.

Die FATF hat diese Leitlinien unter Einbeziehung von Informationen aus dem Privatsektor und in Zusammenarbeit mit anderen interessierten internationalen Gremien, einschließlich des Finanzstabilitätsrats (FSB), entwickelt. Gemäß den Ausführungen in den Leitlinien selbst sollten diese Leitlinien in Verbindung mit früheren Leitlinien und Berichten der FATF gelesen werden.